

Gerichtliches Nachlassverfahren Art. 293ff SchKG

1. Gesetzlicher Hintergrund

Das gerichtliche Nachlassverfahren ist in den Artikeln 293 bis 332 des SchKG geregelt.

2. Anwendung

Das Verfahren wird z.B. dann gewählt, wenn eine Schuldensanierung aufgrund weniger Gläubiger, die im aussergerichtlichen oder privat einvernehmlichen Verfahren dem Sanierungsvorschlag nicht zugestimmt haben bzw. nicht zustimmen würden, scheitern könnte.

Falls bereits bei den ersten Abklärungen angenommen werden muss, dass einzelne Gläubiger einer Sanierung nicht zustimmen werden, kann das Gerichtliche Nachlassverfahren gewählt werden ohne zuerst eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine hohe Anzahl Gläubiger handelt (z.B. mehr als 20 Gläubiger) oder wenn nur eine kleine Dividende angeboten werden kann. Im Weiteren lohnt es sich, das Gerichtliche Nachlassverfahren zu beantragen, wenn die Verschuldungssituation schon sehr lange andauert, der Schuldner den Überblick verloren hat und nicht mehr alle Schulden auflisten könnte. In diesem Falle können Gläubiger – die ev. vergessen gehen – über den amtlich publizierten Schuldenruf erreicht werden.

Grundsätzlich wird dieses Verfahren vor allem im Geschäftsbereich angewandt. Dennoch schliesst es die privaten Schuldner nicht aus und wurde bis anhin eher aus Gründen der Zurückhaltung nicht angewandt. Aufgrund der Gerichts- und Publikationskosten, die ein Gerichtliches Nachlassverfahren mit sich bringt, soll aber unbedingt eingehend überprüft werden, ob alle Voraussetzungen für eine Schuldensanierung gegeben sind.

Es lohnt sich, vor dem Antragstellen den **Art. 305, Abs. 1 SchKG** zu konsultieren. Abs. 1 regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen, aufgrund derer ein Nachlassvertrag durch den Richter angenommen werden kann.

3. Antrag

Der Antrag ist in gleicher Weise zu begründen wie der Antrag auf gerichtliche Stundung nach Art. 333ff SchKG. Zusätzlich empfiehlt es sich, zu erklären, weshalb keine einvernehmliche Schuldenbereinigung angestrebt wird.

Bei Paaren mit Solidarhaftung müssen beide Personen erwähnt werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das Schuldenstatut und ev. auch der Sanierungsplan doppelt geführt werden müssen oder in der Schuldenübersicht ersichtlich wird, wer der Schuldner ist. Der Richter muss sich so-wohl über die Schulden der einzelnen Personen wie auch über die gemeinsamen/solidarhaftenden Schulden einen Überblick verschaffen können.

Dem Antrag sind ebenfalls dieselben Unterlagen wie beim Antrag auf Einvernehmliche Private Schuldenbereinigung Art. 333ff SchKG beizulegen.



4. Entscheid über die Nachlassstundung durch den Richter

Das Nachlassgericht bewilligt unverzüglich eine provisorische Stundung und setzt einen provisorischen Sachwalter ein. Die provisorische Stundung hat die gleichen Wirkungen wie eine definitive Stundung. Die provisorische Stundung wird durch das Gericht amtlich publiziert.

Ergibt sich während der provisorischen Stundung, dass Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassverfahrens besteht, so bewilligt das Nachlassgericht die Stundung definitiv für weitere vier bis sechs Monate. Dem Entscheid geht eine Gerichtsverhandlung voraus, an welcher Schuldner und Sachverwalter teilnehmen müssen. Das Gericht erörtert die Situation und entscheidet über die Verfügung einer Nachlassstundung. Fällt der Entscheid positiv aus, wird der Sachwalter eingesetzt und eine Stundungszeit von meist 6 Monaten ausgesprochen. In komplizierten Fällen hat das Gericht die Möglichkeit, eine Stundungszeit bis zu 2 Jahren zu verfügen, wobei ab einer gewissen Stundungsdauer der Richter die Gläubiger zu konsultieren hat.

Die Nachlassstundung wird durch das Gericht amtlich publiziert im kantonalen Amtsblatt sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert¹. Der Entscheid wird durch das Gericht ebenfalls dem Grundbuchamt mitgeteilt.

Besteht keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages, so eröffnet das Gericht von Amtes wegen den Konkurs.

5. Aufgaben des Sachwalters

Die Aufgaben des Sachwalters sind in **Art. 295, Art. 298 bis Art. 302 und Art. 304 SchKG** geregelt. Die Tätigkeit des Sachwalters im gerichtlichen Nachlassverfahren unterscheidet sich zum Verfahren nach Art. 333ff SchKG dadurch, dass der Sachwalter «hoheitliche» (quasi amtliche) Befugnisse hat. Er kann Verfügungen machen und dem Schuldner verbindliche Weisungen erteilen. Unter anderem hat der Sachwalter eine **Gläubigerversammlung** einzuberufen, welche öffentlich publiziert werden muss². Die Gläubigerversammlung darf wegfallen, wenn alle Gläubiger damit einverstanden sind (schriftlicher Verzicht notwendig). Es empfiehlt sich jedoch, einen Zeitpunkt für die Gläubigerversammlung festzusetzen, auch wenn letztlich kaum jemand erscheinen wird. Die Einholung des schriftlichen Verzichtes durch die Gläubiger wäre mit weit mehr Aufwand verbunden.

6. Sachwalterbericht (Art. 304 SchKG)

Vor Ablauf der Stundung unterbreitet der Sachwalter dem Nachlassrichter den Sachwalterbericht mit allen wesentlichen Unterlagen (z.B. Sanierungsbudget, Sanierungsvorschlag, Kopien der Zustimmungs-erklärungen sowie der negativen Stellungnahmen der Gläubiger) und empfiehlt – wenn das erforderliche Quorum nach **Art. 305 SchKG** erreicht ist – die Bestätigung des Nachlassvertrages. In der Folge wird das Gericht zu einer Abschlussverhandlung einladen. Das Datum der Verhandlung³ wird in der Regel durch das

¹ Es ist zu beachten, dass sich die Gerichtspraxis in den verschiedenen Kantonen – und allenfalls auch innerhalb eines Kantons – unterscheidet. Auch wenn einzelne Richter eine Publikation im kantonalen Amtsblatt als ausreichend erachten, ist in jedem Falle eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt nötig. Schliesslich beschränken sich die Gläubiger kaum auf nur einen Kanton.

² Mit der gleichzeitigen Publikation der Gläubigerversammlung sowie des Entscheides über die Nachlassstundung kann Zeit und Geld (Publikationsgebühren) gespart werden.

³ Der Verhandlungstermin wird vom Gericht publiziert, weil die Gläubiger an die Verhandlung Zutritt haben. Neben der Gläubigerversammlung (an welcher in der Regel niemand erscheint) ist dies die (zweit)letzte Chance für einen Gläubiger, den Nachlassvertrag eventuell zu beeinflussen.



Gericht publiziert und den Ämtern mitgeteilt. Die letzte Publikation, also diejenige, welche über die Bestätigung des Nachlassvertrages Auskunft gibt, ist meistens Sache des Sachwalters. Es empfiehlt sich jedoch, sich mit dem Gericht abzusprechen, damit keine Missverständnisse passieren. Gegen den Entscheid über den Nachlassvertrag kann **Beschwerde** erhoben werden. Dieser soll aufschiebende Wirkung zukommen, wobei die Rechtsmittelinstanz auf Antrag die aufschiebende Wirkung entziehen kann. Daher befindet sich der Schuldner auch während des Rechtsmittelverfahrens gegen den Bestätigungsentscheid immer noch in der Nachlassstundung. Erst nach Ablauf der unbenutzten Rechtsmittelfrist bzw. Abschluss des Rechtsmittelverfahrens kann der Nachlassvertrag vollzogen werden bzw. eröffnet das Nachlassgericht – bei Ablehnung des Vertrages – den Konkurs von Amtes wegen.

7. Annahme durch die Gläubiger und Bestätigung

Nach **Art. 305 Abs. 1 SchKG** haben die Gläubiger den Nachlassvertrag angenommen, wenn die Mehrheit der Gläubiger, die zugleich mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubiger, die aber mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, zugestimmt hat.

Die Bestätigung des Nachlassvertrages wird im Weiteren an folgende Voraussetzung geknüpft (**Art. 306 SchKG**):

- Die angebotene Summe muss in **richtigem Verhältnis zu den Möglichkeiten**⁴ des Schuldners stehen. Dies wiederum liegt im Ermessen des Richters.
- Die vollständige Befriedigung der angemeldeten **privilegierten Gläubiger** ist hinlänglich **sicherzustellen**, soweit nicht einzelne Gläubiger auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten.

8. Zur Publikation

Die Publikation wird von den betroffenen Schuldern teilweise als störend empfunden. Je nach Berufsgruppenzugehörigkeit kann die Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, berechtigt sein. Berufe oder Positionen, die einen seriösen Leumund voraussetzen, sind allenfalls nicht mit einer Publikation im Amtsblatt unter Nachlassverträge vereinbar. Hier gilt es, mit dem Schuldner genau abzuwägen, wie vorgegangen werden soll.

Die Publikation im Rahmen des Gerichtlichen Nachlassverfahrens hat aber auch grosse Vorteile. In Artikel 310 SchKG wird die Verbindlichkeit des Nachlassvertrages geregelt. Weil das Gesetz keine Forderungseingabepflicht für Gläubiger festsetzt, hat es doch einen Schutz für die Schuldner vorgesehen. Tritt der Fall ein, dass ein Gläubiger während des Verfahrens keine Forderung eingibt und sich damit zu einem späteren Zeitpunkt mit der Geltendmachung der Forderung auf dem Rechtsweg Vorteile erhofft, so hat er sich auch bei der Eingabe nach dem rechtsgültigen Nachlassvertrag an diesen zu halten. Ist also z.B. der Nachlassvertrag mit einer Nachlassdividende von 25% vom Gericht genehmigt worden und in Rechtskraft erwachsen, so erhält jeder Gläubiger, dessen Forderung vor Bekanntmachung der gerichtlichen Stundung entstanden ist, ebenfalls nur diese 25%.

⁴ «Im richtigen Verhältnis zu den Möglichkeiten» ist im Gesetz nicht näher definiert. Die Budgetierung nach Richtlinien des Schweizerischen Dachverbandes für Schuldenberatung gibt jedoch eine gute Grundlage, um dieses Verhältnis in angemessener Weise zu finden. Die vielen bestätigten Nachlassverträge der Schuldenberatungsstellen zeugen von einer durch die Gerichte akzeptierten Budgetierung. Ebenfalls entscheidend für den Richter ist der Faktor, ob der Dividendenbetrag aus einem Nachlassvertrag für den Gläubiger wirtschaftlich interessanter ist, als der allfällige Erlös, welcher sich durch einen Privatkonskurs des Schuldners ergeben würden.



9. Überwachung des Schuldners

Die Summe kann zwar bei den meisten Nachlassverträgen mit Ratenzahlungen nicht sichergestellt werden; es können aber sinnvolle Mechanismen eingebaut werden, die eine gewisse Sicherheit der monatlichen Auszahlung gewähren. Beispielsweise können die Sanierungszahlungen direkt vom Arbeitgeber bei der Lohnauszahlung an die jeweiligen Gläubiger überwiesen werden. Die Erstellung von Daueraufträgen, ev. mit Doppelunterschrift, bietet eine weitere Möglichkeit. Leute, die eine konkretere Budgetbegleitung und Hilfe bei der Tätigung von Zahlungen benötigen, sind wohl mit einer Lohnverwaltung am besten bedient.